RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Anlage zum Bescheid vom:
21.12.2021

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

Veranstalter:	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessische Gartenakademie Brentanostraße 9 65366 Geisenheim
Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung	
Titel:	Nachhaltiges Gärtnern: Mehr Obst, Gemüse und natürliches Grün in besiedelten Räumen und darüber hinaus – Aufbaumodul der Schulung zum Fachwart „Obst und Garten“
Anerkennungskennziffer:	8086/1056/22
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung für Beschäftigte, die die genannten Kenntnisse für ihre berufliche Tätigkeit benötigen
Zeitraum der Erstveranstaltung:	25.04.2022 – 29.04.2022
Anerkannte Bildungsfreistellungstage:	25.04. – 29.04.2022
Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:	5
Die Geltungsdauer der Anerkennung endet am:	24.04.2024

Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Bei der Durchführung der Veranstaltung darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch Onlineunterricht erteilt werden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Onlineunterricht ist bis zu 50 % der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage erlaubt und im Unterrichtsplan als ganztägig konzipierte Onlineunterrichtstage auszuweisen.
  Für die Berechnung der Onlineunterrichtstage ist es auch zulässig, zunächst die Zahl aller geplanten Veranstaltungen im Geltungszeitraum der Anerkennung mit der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage zu multiplizieren und von der so ermittelten Gesamtzahl an anerkannten Bildungsfreistellungstagen im Geltungszeitraum bis zu 50 % als Onlineunterricht anzubieten.
  Die so ermittelten Onlineunterrichtstage können je nach Bedarf als einzelne Tage auf mehrere Veranstaltungen verteilt oder zusammenhängend für nur eine oder mehrere reine Online-Veranstaltung eingesetzt werden, sofern rechnerisch dafür eine ausreichende Anzahl an Onlineunterrichtstagen bereitsteht.
  Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten. Die Einhaltung ist der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, spätestens bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.